

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Bokelweg 43 · 27389 Fintel

An die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover zu richten

Kreisverband Rotenburg/Wümme

Sabine Holsten
Hans-Jürgen Schnellrieder
VorstandssprecherIn

Bokelweg 43, 27389 Fintel
Tel.: +49 (4265) 93020
Mail: gruene-kv@mci-mngt.de
www.gruene-kv-rotenburg.de

Fintel, 12. September 2019

Online Petition: Forderung nach landesweiten Vorgaben für Standortsuchverfahren für Deponien der Klasse I – Aktueller Fall: Planfeststellungsverfahren in Haafsel (Landkreis Rotenburg (Wümme) für die DK I in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Petent:

Hans-Jürgen Schnellrieder
B90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rotenburg/Wümme

Begründung:

So schreibt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz:
„Ein wichtiges Ziel der Siedlungsabfallwirtschaft ist es, die natürlichen Rohstoffreserven durch die Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu schonen sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle sicherzustellen. Das Land Niedersachsen hat diese Ziele im Niedersächsischen Abfallgesetz (§ 1 NAbfG) konkretisiert.

Die Abfallverwertung (stofflich oder energetisch) umfasst die Rückführung von Abfällen in natürliche und technische Prozesse. Verwertungsmaßnahmen sind unter Einbeziehung aller Umweltaspekte zu bewerten“.

Falls diese zu bevorzugende Abfallverwertung nicht möglich ist, ist im Landesraumordnungsprogramm (LROP) unter 4.3.03 der Bedarf an Deponiekapazitäten geregelt. **Es fehlt im LROP allerdings eine verbindliche Vorgabe für die Standortauswahl von Deponien der Klasse 1.** Daher kommt es bei vielen Deponieplanungsverfahren zu Einwendungen der örtlichen Bevölkerung und von Umweltverbänden.

Im aktuellen Fall im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird **in einem Vorranggebiet für Natur- und Landschaft, dem das niedersächsische Umweltministerium die FFH-Gebietseignung bescheinigt hat**, von einem Privatunternehmen eine Deponie geplant. Bislang verzögert

eine anhängige Klage des NABU Niedersachsen das bisherige Planfeststellungsverfahren zu dieser Deponie.

Aktuell verzögern sich auch weitere Planfeststellungsverfahren in Niedersachsen (u.a Driftsethe im Landkreis Cuxhaven) Auch in diesem zweiten Verfahren im Elbe-Weser-Raum wird von einem Privatunternehmen eine Deponie der Klasse 1 ohne vorheriges Standortsuchverfahren geplant.

Um Planungssicherheit für mögliche Deponiebetreiber und Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung zu schaffen, sollten landesweit einheitliche Ausschlusskriterien für Standorte festgelegt werden:

- Ausschluss von Standorten innerhalb von festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Trinkwassergewinnungs- bzw. -schutzgebieten sowie Wasservorranggebieten (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich).
- Ausschluss von Standorten innerhalb eines festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Überschwemmungsgebietes (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich).
- Ausschluss der unter den Punkten 3.1.2, Ziffer 08, 3.1.3 und 3.1.4 im LROP genannten Gebiete sowie von ausgewiesenen oder sichergestellten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und Vorranggebieten für Natur- und Landschaft (zusätzlich ist ein Mindestabstand erforderlich).
- Einhaltung eines Mindestabstandes zu vorhandenen und ausgewiesenen Wohnbebauungen von 1000 Metern bei Deponieklasse 1.
- Ausschluss von Standorten in erdbebengefährdeten Gebieten und tektonisch aktiven Störungszonen.

Zusätzlich sollte ein Standortsuchverfahren nach mit **einheitlichen Bewertungskriterien** für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Boden unter Beachtung des Landschaftsbildes festgelegt werden.

Eine allgemeine landesweite Regelung von Vorgaben für die Standortplanung von Deponien der Klasse 1 halten wir auch für eine Planungssicherheit von privatwirtschaftlichen Vorhabensträgern für notwendig.

Weitere Informationen zur Problemstellung der Deponieplanung Deponie Haafel:

<https://deponie-haassel.de/>

NABU Niedersachsen

<https://niedersachsen.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/umweltpolitik/22738.html>

Urteil OVG Lüneburg: 04.07.2017 mit Verweis auf unzureichende Alternativen Prüfung

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?docid=MWRE170007543&st=ent&doctype=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Entwurf Naturschutzgebietsverordnung: „Haafeler Bruch“

<https://www.lk-row.de/portal/pressemitteilungen/uebersicht-900000955-23700.html?rubrik=1008>

Derzeitiger Status - September 2019:

Laut Mitteilung des Landrates des Landkreises Rotenburg (Wümme) plant der Vorhabensträger weiterhin eine Deponie der Klasse 1 in dem laut OVG Lüneburg schutzwürdigen und schutzbedürftigen Gebiet.

Eine vom Vorhabensträger gestaltete Alternativenprüfung liegt zur Prüfung bei Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg.

Risiken für Mensch und Natur

- Vernichtung schutzwürdiger Naturräume
- uneinheitliche Bewertung des Schutzgutes Mensch